

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2020

Nr. 2020/1439

KR.Nr. K 0145/2020 (DDI)

## Kleine Anfrage Matthias Borner (SVP, Olten): Maskenpflicht – Schuldenfalle? Stellungnahme des Regierungsrates

---

### 1. Vorstosstext

Aufgrund von Corona wird in gewissen Situationen empfohlen - ja sogar befohlen - eine Maske zu tragen. Dies ist neben dem zusätzlichen Aufwand für viele Leute eine finanzielle Belastung. Dazu stellen sich für mich ein paar Fragen:

1. Aufgrund der weitgehenden Maskenpflicht stellt sich die Frage, ob die Bevölkerung in irgendeiner Form entlastet wird für diesen erlassenen Mehraufwand.
2. Was ist für Leute mit Geburtsgebrechen vorgesehen, welche durch die IV anerkannt sind, welche wegen Corona eine Maske tragen müssen? Die IV übernimmt bei Geburtsgebrechen auch Hilfsmittel, die sie dabei unterstützen, den Alltag so unabhängig wie möglich zu gestalten. Daher ist es durchaus denkbar, dass die Kosten für Masken in diesem Rahmen übernommen werden. Existieren dazu Weisungen seitens der IV-Stelle?
3. Wird der Kanton Solothurn der Empfehlung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) folgen und aufgrund des Maskenobligatoriums im ÖV den EL-Beziehenden die Masken im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten bis zu einem Maximalbetrag vergüten?
4. Werden nach der verschärften Maskenpflicht im Kanton Solothurn die betroffenen Firmen und Konsumenten und Konsumentinnen in irgendeiner Form vergütet oder werden ihnen Masken zur Verfügung gestellt?
5. Hat der Regierungsrat in Erwägung gezogen, ob eine weitgehende Maskenpflicht nicht ein Ressourcenverschleiss ist, das Littering Problem verschärft sowie den Kanton in Sachen Nachhaltigkeit zurückwirft?

### 2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Vorbemerkungen

Der Bundesrat hat angesichts des zunehmenden Reiseverkehrs und der seit Mitte Juni 2020 ansteigenden Zahl der Corona-Neuansteckungen eine Maskenpflicht für den öffentlichen Verkehr in der Schweiz, gültig ab 6. Juli 2020, eingeführt.

Unter Berücksichtigung der epidemiologischen Entwicklung und nach einer sorgfältigen Interessenabwägung hat sich der Kanton Solothurn entschieden, die Maskenpflicht weiter auszudehnen. Seit dem 3. September 2020 gilt die Maskenpflicht im Kanton Solothurn auch in Einkaufsläden und Einkaufszentren.

Der Kanton kann, sofern es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen kommt oder eine solche unmittelbar droht, für eine begrenzte Zeit regional geltende – über einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen hinausgehende – Massnahmen gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101) anordnen. Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden.

Angesichts der epidemiologischen Lage und des damit einhergehenden dringlichen Handlungsbedarfs zum Schutz der Bevölkerung werden die mit der erweiterten Maskenpflicht zusammenhängenden Belastungen als vertretbar erachtet.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Aufgrund der weitgehenden Maskenpflicht stellt sich die Frage, ob die Bevölkerung in irgendeiner Form entlastet wird für diesen erlassenen Mehraufwand.*

Bezügerinnen und Bezüger bestimmter Sozialleistungen werden unter gewissen Bedingungen von den finanziellen Folgen der Maskenpflicht entlastet.

So haben der Kanton Solothurn und der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) entschieden, dass für sozialhilfebeziehende Personen, die den öffentlichen Verkehr nutzen müssen (Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren, Arbeitnehmende, Teilnehmende an Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration, medizinische und therapeutische Termine, etc.), die Kosten für die Masken als situationsbedingte Leistungen (SIL) übernommen werden. Die Masken sollen in der Regel nicht aus dem Grundbedarf bezahlt werden müssen. Der Kanton und die Einwohnergemeinde folgen damit den "Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen" der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe vom 2. Juli 2020.

Weiter vergütet der Kanton Solothurn Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) die Masken im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten bis zu einem jährlichen Betrag von 30 Franken. Genaue Ausführungen dazu finden sich unter Punkt 3.2.3.

#### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Was ist für Leute mit Geburtsgebrechen vorgesehen, welche durch die IV anerkannt sind, welche wegen Corona eine Maske tragen müssen? Die IV übernimmt bei Geburtsgebrechen auch Hilfsmittel, die sie dabei unterstützen, den Alltag so unabhängig wie möglich zu gestalten. Daher ist es durchaus denkbar, dass die Kosten für Masken in diesem Rahmen übernommen werden. Existieren dazu Weisungen seitens der IV-Stelle?*

Die IV-Stelle des Kantons Solothurn ist für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) zuständig und verfügt über die damit zusammenhängenden Kompetenzen (vgl. § 29 Sozialgesetz, BGS 831.11). Es ist demgegenüber nicht in der Kompetenz der

IV-Stelle des Kantons Solothurn, den Umfang der zu erbringenden Leistungen eigenständig festzulegen. Sie hat folglich keine Kompetenz, Weisungen betreffend allfälliger Kostenübernahmen oder Kostenbeteiligungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Situation zu erlassen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat die Vergütung von Verbrauchsmaterial, welches zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus verwendet wird, voraussichtlich bis am 31. Oktober 2020 wie folgt geregelt: Medizinische Leistungserbringer, die Behandlungen im Rahmen einer IV-Verfügung durchführen, können Verbrauchsmaterial wie Schutzmasken oder Desinfektionsmittel zum Einkaufspreis zulasten der Invalidenversicherung verrechnen. Versicherte Personen, deren Eltern oder andere Bezugspersonen können derartiges Verbrauchsmaterial hingegen nicht gegenüber der Invalidenversicherung verrechnen. Weitergehende Weisungen wurden bisher nicht erlassen.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Wird der Kanton Solothurn der Empfehlung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) folgen und aufgrund des Maskenobligatoriums im ÖV den EL-Beziehenden die Masken im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten bis zu einem Maximalbetrag vergüten?*

Aufgrund des seit dem 6. Juli 2020 gültigen Maskenobligatoriums im öffentlichen Verkehr empfiehlt das BSV mit Mitteilung 428 vom 8. Juli 2020 den EL-Stellen, EL-beziehenden Personen die Masken im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten und die Modalitäten zur Vergütung zu entscheiden. Diese Vergütung betrifft vor allem Personen, die zuhause leben.

Der Kanton Solothurn ist dieser Empfehlung gefolgt und hat dazu § 19 Abs. 2<sup>bis</sup> des Reglements über die Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) angepasst. Die Anschaffungskosten für Gesichtsmasken werden bis zu einem jährlichen Betrag von 30 Franken übernommen, sofern der Bund oder der Kanton das Tragen einer solchen im öffentlichen Raum vorschreiben. Der Betrag von 30 Franken jährlich entspricht dem Betrag anderer Kantone und der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen zur AHV/EL-Mitteilung 428 vom 9. Juli 2020. Im Kanton Solothurn erfolgt die Vergütung nach Rücksprache mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) gegen Abgabe der Quittung. Die Kosten werden ab dem ersten Tag, an dem die Maskenpflicht gilt, übernommen. Entsprechend können Quittungen ab dem 6. Juli 2020 eingereicht werden.

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Werden nach der verschärften Maskenpflicht im Kanton Solothurn die betroffenen Firmen und Konsumenten und Konsumentinnen in irgendeiner Form vergütet oder werden ihnen Masken zur Verfügung gestellt?*

Dies ist nicht geplant.

Der Kanton hat im Rahmen des kantonalen Staatshaftungsrechts einzig für widerrechtlich zugefügte Schäden einzustehen (§ 2 Abs. 1 Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter [Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 124.21]). Schäden, die durch rechtmässige staatliche Handlungen verursacht werden, haben die Betroffenen in der Regel selber zu tragen, es sei denn, ein Spezialgesetz statuiere eine entsprechende Ersatzpflicht. Art. 63 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG; SR 818.101) enthält eine solche besondere Ersatzpflicht. Demnach kann die anordnende Behörde Personen, die aufgrund behördlicher Massnahmen gemäss Art. 33-38 EpG sowie Art. 41 Abs. 3 EpG Schäden erleiden, unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse entschädigen, soweit die Schäden nicht anderweitig gedeckt werden. Es handelt sich

hierbei um eine sogenannte Billigkeitshaftung. Eine (Billigkeits-)Entschädigung ist dann zu gewähren, wenn der von einer Individualmassnahme Betroffene, dessen Schaden nicht anderweitig gedeckt wird (z.B. durch Arbeitgeber, Krankenversicherung, andere Sozialversicherungen etc.), ohne Entschädigung in eine wirtschaftliche oder soziale Notlage geraten würde. Die Ersatzpflicht gemäss Art. 63 EpG gilt als Spezialnorm im Bereich des Epidemienrechts, unabhängig von einer allfälligen kantonalen Staatshaftung. Keine Entschädigungspflicht besteht hingegen für Schäden, die im Zusammenhang mit gesundheitspolizeilichen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung gestützt auf Art. 40 EpG, wie vorliegend durch eine Ausdehnung der Maskenpflicht auf Einkaufsläden und -zentren, verursacht werden. Private Veranstalter oder Unternehmen, die von Verboten, Schliessungen oder anderen Einschränkungen betroffen sind, können beim Staat vielmehr nur dann Schadenersatz verlangen, sofern die Voraussetzungen der Staatshaftung erfüllt sind (vgl. hierzu auch Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [Epidemiengesetz, EpG] vom 3. Dezember 2010 [BBl 2010 311 ff., 410]).

Da sich der Kanton im Rahmen der Anordnung der erweiterten Maskenpflicht auf eine gesetzliche Grundlage (Art. 40 EpG) abstützen kann, die Maskenpflicht im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist, fehlt es vorliegend an der Widerrechtlichkeit. Eine Staatshaftung fällt somit ausser Betracht. Zudem erfasst die Billigkeitshaftung gemäss Art. 63 EpG keine Schäden aufgrund von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung gemäss Art. 40 EpG. Der Kanton Solothurn ist folglich nicht gehalten, die Kosten der Bevölkerung für die Anschaffung zusätzlicher Masken zu übernehmen.

### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Hat der Regierungsrat in Erwägung gezogen, ob eine weitgehende Maskenpflicht nicht ein Ressourcenverschleiss ist, das Littering Problem verschärft sowie den Kanton in Sachen Nachhaltigkeit zurückwirft?*

Die Maskenpflicht liegt im öffentlichen Interesse und ist eine verhältnismässige Massnahme. Wir sind daher nicht der Meinung, dass es sich um einen Ressourcenverschleiss handelt.

Angesichts der mit Covid-19 einhergehenden Gesamtsituation erachten wir die möglicherweise nicht immer korrekte Entsorgung von gebrauchten Einweg-Hygienemasken als untergeordnetes Problem. Zudem besteht die Möglichkeit, Textilmasken zu tragen. In der Allgemeinverfügung vom 28. August 2020 ist explizit festgehalten, dass nicht nur Atemschutzmasken und Hygienemasken sondern auch Textilmasken, welche eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben, als Gesichtsmasken gelten. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilien zu favorisieren.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, BAC, Admin (2020/058)  
Gesundheitsamt  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat